

# **Feuerwiderstand nach CE-Zeichen – Wie wird mit abweichender Ausführung umgegangen?**

Thomas Krause-Czeranka  
Ingenieurbüro Krause-Czeranka  
Unna, Deutschland





# Feuerwiderstand nach CE-Zeichen – Wie wird mit abweichender Ausführung umgegangen

## 1. Vorbemerkungen

Um die Thematik der Abweichungen von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung zu erläutern, ist es notwendig, zunächst die bauordnungsrechtlichen Zusammenhänge der unterschiedlichen Arten von Nachweisen für Bauprodukte und Bauarten zu betrachten. In Abschnitt 2 dieses Fachartikels werden die Regelungen, die durch Neuordnung des bauordnungsrechtlichen Systems im Zuge der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) erläutert.

Der vorangestellte Abschnitt 2 erläutert in groben Zügen die unterschiedliche Betrachtung der Beurteilung des Feuerwiderstandes und insbesondere der Klassifizierung.

In Abschnitt 4 werden zunächst die verschiedenen Arten von bauordnungsrechtlichen Abweichungen erläutert und ein Ausblick in die unterschiedlichen Möglichkeiten des formalen Umgangs mit Abweichungen gegeben.

## 2. (Haupt-) Versagenskriterien und Anforderungen bei Brandprüfungen

Die Beurteilung des Brandverhaltens und des Feuerwiderstandes von Baustoffen und Bauteilen erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Brandprüfungen. Die Bauteile und Sonderbauteile werden diesbezüglich unter den Bedingungen eines Vollbrandes geprüft. Als Brandmodell wird hierzu sowohl bei den nationalen Prüfverfahren (DIN 4102-2) als auch bei den europäischen Prüfverfahren (DIN EN 1363-1) die Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) verwendet.

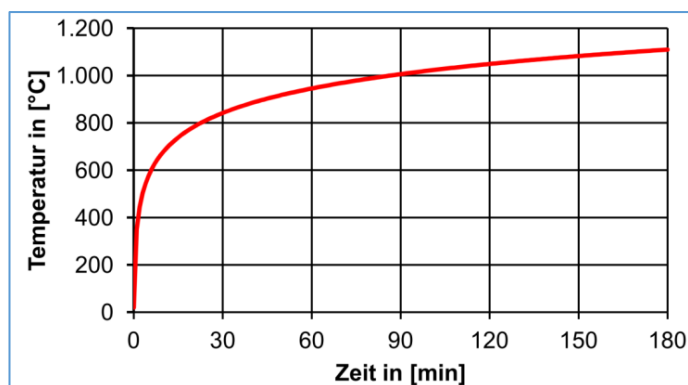


Abbildung 1: Einheits-Temperaturzeitkurve nach DIN 4102-2

Die Hauptkriterien (Hauptversagenskriterien) in der Bauteilprüfung, die zu der Gesamtbeurteilung und Klassifizierung eines Bauteils notwendigerweise betrachtet werden müssen, sind:

- Tragfähigkeit / Standsicherheit
- Raumabschluss
- Wärmedämmung

Daneben gibt es noch weitere Anforderungen, wie beispielsweise den Funktionserhalt elektrischer Kabelanlagen oder Strahlungsdurchtritt bei Verglasungen. Diese drei Hauptkriterien bilden die Basis für eine Beurteilung des Feuerwiderstandes von Bauteilen sowohl nach nationalen Klassifizierungsverfahren (DIN 4102) als auch nach europäischen Klassifizierungsverfahren (DIN EN 13501). Im Unterschied zu dem nationalen Verfahren, das die Gesamtleistung eines Bauteils beschreibt, berücksichtigt das europäische Verfahren eine Beurteilung der Einzelleistungen dieser drei Anforderungen.

## 2.1. Tragfähigkeit / Standsicherheit – Résistance

Bei Verlust der Tragfähigkeit bzw. der Standsicherheit sind Rettungsmaßnahmen und Löscharbeiten nicht mehr gefahrlos durchführbar.

Mögliche Konsequenzen bei Versagen:

- Herunterfallen von Gebäudeteilen
- Zusammenbrechen des Gebäudes
- Versperren der Flucht- und Rettungswegen

## 2.2. Raumabschluss – Étanchéité

Bei Durchgang des Feuers oder größeren Mengen Rauchs durch Öffnungen, die sich im Bauteil unter Brandeinwirkung bilden können oder bestimmungsgemäß vorhanden sind, ist der Schutz von Personen nicht mehr gewährleistet.

Mögliche Konsequenzen bei Versagen:

- Tod durch Erstickten oder Verbrennen
- Hohe Kontaminierung durch toxische Rauchgase

## 2.3. Wärmedämmung / Isolation / Temperaturerhöhung – Isolation

Bei einer Temperaturerhöhung auf der vom Feuer abgewandten Seite können sich dort Bekleidungen oder sonstige brennbare Materialien entzünden, die sich im Kontakt mit der Oberfläche befinden, wodurch sich Feuer und Rauch in den nächsten Brandabschnitt fortpflanzen.

Mögliche Konsequenzen bei Versagen:

- Weiterleitung des Brandereignisses
- Tod durch Erstickten oder Verbrennen
- Hohe Kontaminierung durch toxische Rauchgase

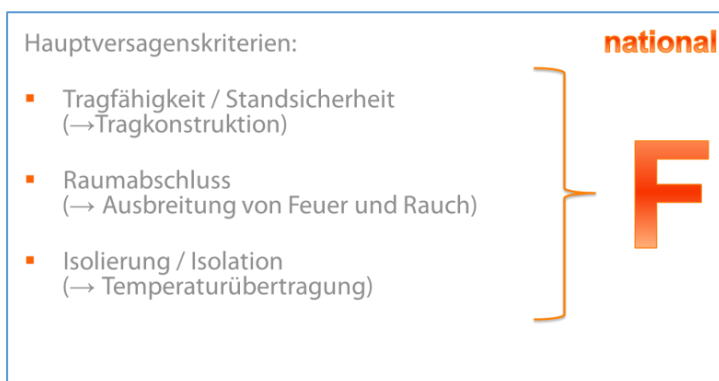


Abbildung 2: Hauptversagenskriterien bei Bauteilprüfungen, nationale Klassifizierung

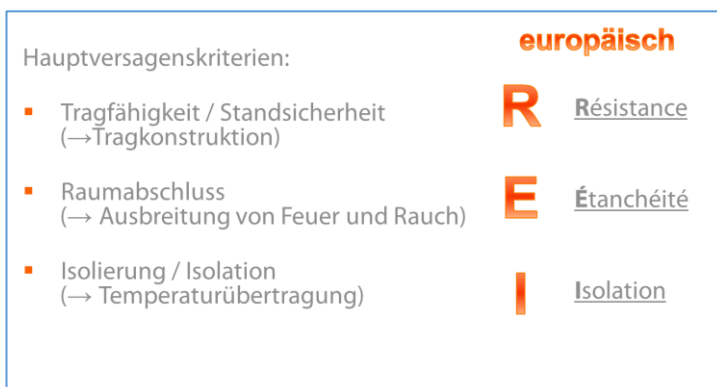


Abbildung 3: Hauptversagenskriterien bei Bauteilprüfungen, europäische Klassifizierung

### 3. Neue Regeln für Bauprodukte und Bauarten

Mit der neuen MBO (Fassung 2002; zuletzt geändert durch den Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016) sowie der Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB durch das DIBt am 31.08.2017 erfährt das System bzgl. der Verwendung von Bauprodukten und Bauarten in Deutschland eine gravierende Neuordnung. Stand Januar 2019 sind diese Regelungen bereits in 12 Bundesländern umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die restlichen Bundesländer diese Regelungen ebenfalls kurzfristig umsetzen werden.

Die MBO 2016 greift die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der europäischen Bauprodukteverordnung (BauPVO) auf und verweist auf deren Einhaltung in § 3 MBO. Der Teil A der MVV TB gliedert sich nach diesen Grundanforderungen wie folgt:

- A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- A 2 - Brandschutz,
- A 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
- A 5 - Schallschutz und
- A 6 - Wärmeschutz.

In diesen Abschnitten werden, die in der Musterbauordnung und in den Muster-Sonderbauverordnungen und -vorschriften enthaltenen brandschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen insbesondere im Hinblick auf das Brandverhalten und den Feuerwiderstand konkretisiert.

Ein wesentlicher Punkt, der sich durch das Urteil des EuGHs ergeben hat, ist die Aufhebung jeglicher produktbezogenen Anforderungen bei harmonisierten Bauprodukten. Die Verwaltungspraxis sah solche zusätzlichen Anforderungen bei einer Vielzahl von harmonisierten Bauprodukten vor – diese waren über die Bauregelliste B Teil 1 geregelt.

Im Rahmen der Umsetzung des Urteils des EuGHs wird eine Kompetenztrennung zwischen dem europäischen Bauproduktenrecht und den national geregelten Bauwerksanforderungen deutlich. Damit verbunden ist deutlichere Abgrenzung von Anforderungen an die Bauwerkssicherheit zu Anforderungen an Bauprodukte bzw. auch eine deutlichere Differenzierung von Bauprodukten zu Bauarten. Die ehemaligen produktbezogenen Anforderungen werden in dem neuen Regelsystem teilweise in bauwerksbezogene Anforderungen transformiert.

Ein Beispiel für diese Transformation von produktbezogenen Anforderungen zu bauwerksbezogenen Anforderungen ist die Anforderung an das Glimmverhalten:

- Die alten Regelungen sahen vor, über die Bauregelliste B Teil 1 zusätzliche produktbezogene Anforderungen an das Bauprodukt zu stellen.

*Das Glimmverhalten, ..., ist zusätzlich im Rahmen einer abZ nachzuweisen.*

Die Übereinstimmung mit dem abZ für die zusätzliche Anforderung Glimmverhalten wurde mit dem Ü-Zeichen bestätigt. Diese Produkte trugen also sowohl die CE-Kennzeichnung als auch das Ü-Zeichen.

- In der MVV TB A 2 (Brandschutz) wird die Anforderung bzgl. des Glimmverhaltens nun allgemein auf der Bauwerksebene (bauwerksbezogen) gestellt:

*Bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, ist sicherzustellen, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung innerhalb eines Gebäudes kommen kann.*

**Anmerkung:**

In dem derzeitigen Entwurf der MVV TB 2019 wurde der Absatz bzgl. der Konkretisierung der Anforderung an das Glimmverhalten überarbeitet:

*«Für bauliche Anlage oder Teile von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, sind geeignete Materialien zu wählen, so dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung kommen kann. Zur Erfüllung nachfolgender Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte Technische Regel zu beachten.»*

**3.1. Kompetenztrennung EU - Deutschland**

Während die BauPVO den freien Warenverkehr innerhalb der EU regelt, bleibt das Sicherheitsniveau von Bauwerken im Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedsstaaten der EU. Somit ist es dem Mitgliedsstaat vorbehalten, Anforderungen an die Sicherheit von baulichen Anlagen zu stellen. Das Bauproduktenrecht und die BauPVO stellen kein Baurecht dar, sondern Regelungen des Wirtschafts- und Wettbewerbsrechtes.

Das Bestimmungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten wird durch die Europäische Kommission in den Erwägungsgründen zur BauPVO betont:

*«Diese Verordnung sollte das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, Anforderungen festzulegen, die nach ihrer Auffassung notwendig sind, um den Schutz der Gesundheit, der Umwelt und von Arbeitnehmern, die Bauprodukte verwenden, sicherzustellen.»*

Die Kompetenztrennung zwischen dem europäischen Wirtschaftsrecht und den Bauwerksanforderungen der Mitgliedstaaten ist ein wesentlicher Punkt in der Neuordnung der Regelungen zu Bauprodukten und Bauarten in Deutschland.

- Das europäische Bauproduktenrecht regelt die Spielregeln (einheitliche Fachsprache) für das Inverkehrbringen – also den europäischen Binnenhandel.
- Die harmonisierten technischen Spezifikationen (hEN oder EAD) legen fest, welche Leistungen auf welcher harmonisierten Grundlage für ein Bauprodukt ermittelt werden können und vom Hersteller auf der Leistungserklärung zu deklarieren sind.
- Die bauordnungsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten legen die zu erfüllenden Leistungen bzw. Leistungsstufen für die Verwendung in ihren Bauwerken fest.

**3.2. Bauprodukte, Bausätze und Bauarten**

Die MBO unterscheidet im Wesentlichen zwischen Bauprodukten und Bausätzen mit CE-Kennzeichnung («europäische Bauprodukte»), nationalen Bauprodukten (Bauprodukte mit Verwendbarkeitsnachweis) und nationalen Bauarten (siehe Abb. 4). Mit dem Einfügen von § 16a MBO Bauarten beinhaltet die MBO eine Neuregelung zu den Bauarten.

Mit der Novellierung der MBO wurden die Bestimmungen zu den Bauarten aus § 3 Abs. 2 sowie dem dritten Abschnitt der MBO, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, in den zweiten Abschnitt verschoben. Dieser regelt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Die Verschiebung wird insbesondere damit begründet, dass es sich bei einer Bauart um die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt und somit um Regelungen zur Ausführung. Mit dieser neuen Positionierung der Bauarten erfolgt eine deutliche Abgrenzung zu den Bauprodukten und zu den Regelungen der BauPVO.

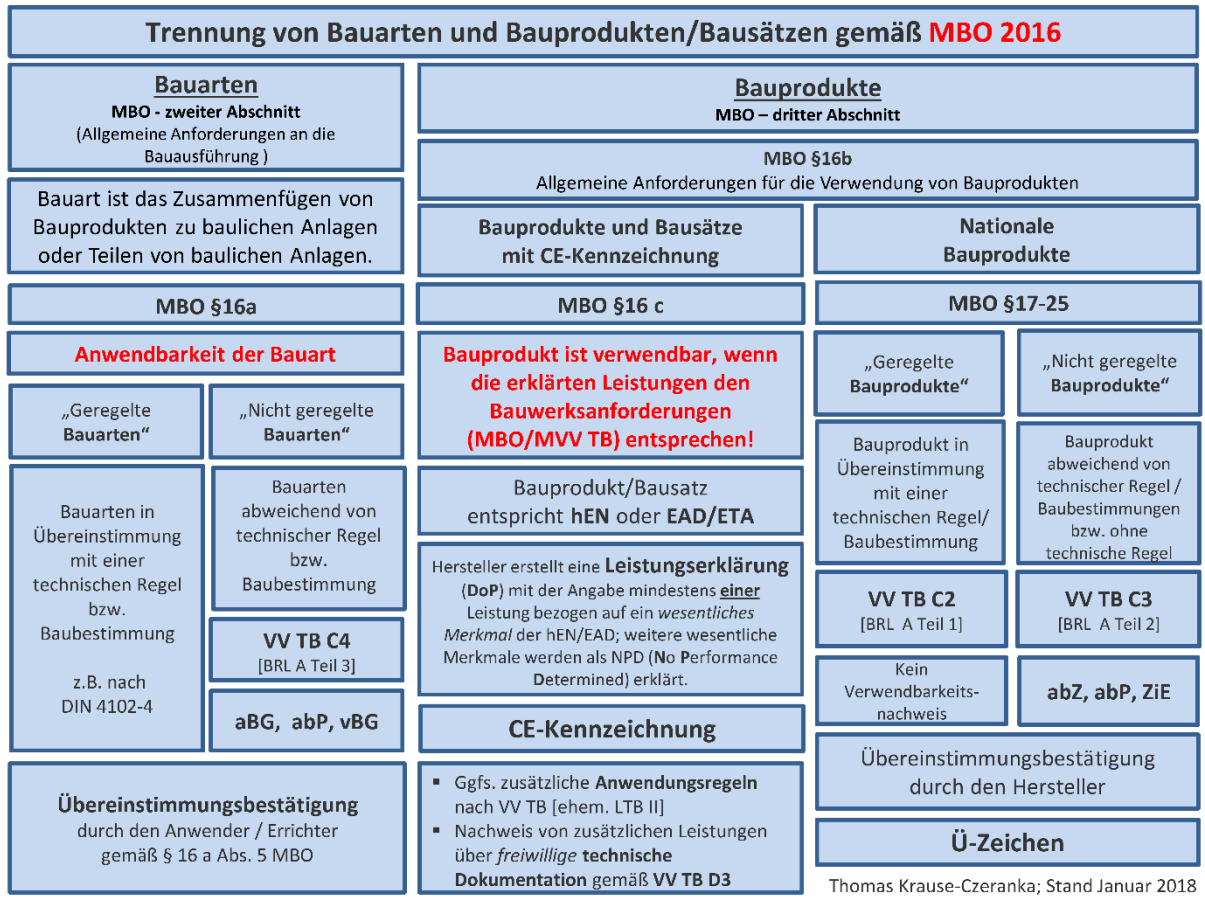


Abbildung 4: Bauprodukte, Bausätze und Bauarten gemäß MBO 2016

Die Nachweisregelungen zu den nationalen Bauprodukten sind im Wesentlichen unverändert geblieben. In §§ 17-25 MBO finden sich die bekannten Verwendbarkeitsnachweise allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) und Zustimmung im Einzelfall (ZiE). Diese Bauprodukte werden weiterhin mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet.

Die Verwendbarkeit von europäisch geregelten Bauprodukten ergibt sich grundsätzlich aus dem Abgleich der erklärten Leistungen des Bauproduktes mit den jeweiligen Bauwerksanforderungen. Allein die CE-Kennzeichnung eines Bauproduktes ist für die Verwendung in Deutschland nicht ausreichend. Die CE-Kennzeichnung besagt lediglich, dass das Bauprodukt «gehandelt» werden darf.

Ein Bauprodukt, das eine CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den im Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Bauwerksanforderungen entspricht!

Die am Bau Beteiligten haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Aufgaben die Pflicht für die Sicherstellung der Bauwerksanforderungen zu sorgen. Die grundlegenden Bauwerksanforderungen der MBO (bzw. LBO) werden über die neue MVV TB konkretisiert. Die MVV TB stellt an dieser Stelle auch die Verknüpfung von Bauordnung zu technischen Regeln, um diese Konkretisierung zu gewährleisten.

Es bleibt aber herauszustellen, dass die Sicherstellung der Umsetzung der Bauwerksanforderungen ebenfalls für Bauprodukte mit einem Ü-Zeichen betrifft. Auch für ein Bauprodukt, das als «geregeltes» oder «nicht geregeltes» Bauprodukt in Deutschland mit einem Ü-Zeichen in Verkehr gebracht wird, sind - vergleichbar mit dem harmonisierten Bauprodukt - bzgl. der Verwendung bauordnungsrechtliche Anforderungen zu beachten. Das europäische System ist in Abgrenzung zu unserem nationalen System sicherlich komplexer und erfordert insbesondere, dass sich die am Bau Beteiligten mit der Fachsprache der

harmonisierten technischen Spezifikationen auseinandersetzen. Es ermöglicht aber teilweise eine im Gegensatz zu dem Ü-Zeichen umfangreichere Aussage zu den Leistungen eines Bauproduktes.

### 3.3. Abgrenzung Bauprodukt zu Bauart

Neben der Verwendung von Bauprodukten sehen die Bauordnungen Regelungen bzgl. der Anwendung von Bauarten vor. Der neue § 16a MBO Bauarten sieht die Einführung von allgemeinen Bauartgenehmigungen und vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen für nicht geregelte Bauarten vor. Neben der allgemeinen Bauartgenehmigung, die die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) für Bauarten ersetzt, bleibt für Bauarten, die auf der Grundlage von anerkannten Prüfverfahren beurteilbar sind, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) als Nachweis erhalten (MVV TB; Abschnitt C4; siehe auch Abbildung 4).

Während die nationalen Regelungen zu den Bauprodukten auf die Verwendung und eine damit verbundene Kennzeichnungspflicht (Ü-Zeichen) abzielen, behandeln die Regelungen zu den Bauarten deren Anwendung. Ein wesentlicher Unterschied dieser Differenzierung besteht in den jeweiligen Übereinstimmungsverfahren. Bei den Bauprodukten erklärt der Hersteller des Bauproduktes die Übereinstimmung, entweder mit einer technischen Baubestimmung oder mit einem Verwendbarkeitsnachweis (abZ oder abP). Das Bauprodukt wird mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet.

Für die Bauart ist eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nicht möglich. Die einzelnen Bauprodukte der Bauart tragen eine Kennzeichnung (Ü-Zeichen oder CE-Kennzeichnung). Darüber hinaus sehen die Regelungen zu Bauarten vor, dass der Errichter bzw. Anwender der Bauart, die Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen oder dem Anwendbarkeitsnachweis in Form einer Übereinstimmungsbestätigung erklärt.

§ 16a MBO Bauarten sieht in Absatz 5 ausdrücklich vor, dass auch Bauarten, die auf der Grundlage einer Technischen Baubestimmung errichtet worden sind, eine Übereinstimmungsbestätigung durch den Anwender benötigen. Damit bedürfen auch «geregelte Bauarten» einer Übereinstimmungsbestätigung mit der jeweiligen Technischen Baubestimmung – beispielsweise der DIN 4102-4.

Die Übereinstimmungsbestätigung bei den Bauarten ist ein wesentlicher Punkt im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Dokumentation.

In diesem Punkt unterscheiden sich Bauarten also wesentlich von Bauprodukten. Bauordnungsrechtlich sprechen wir daher bei Bauprodukten von deren Verwendung und bei Bauarten von deren Anwendung.

Die Regelungen zu Bauprodukten und Bauarten sind jedoch nicht immer deutlich und klar zu trennen. So beinhalten bereits viele bisherige bauaufsichtliche Nachweise sowohl Verwendungsregeln zum Bauprodukt als auch Anwendungsregeln, die auf die Bauart hinweisen (Beispiele: Beschichtungssysteme, Abschottungssysteme, Brandschutztüren). Diese Form der Doppeldokumente, die einerseits Verwendbarkeitsnachweis (für das Bauprodukt) und andererseits Anwendungsregeln (Bauartregelungen, inkl. Hinweis auf Übereinstimmungserklärung des Errichters) beinhalten, finden sich auch bei den aktuellen Regelungen zu Kabel-Rohr- und Kombiabschottungen. Das DIBt erstellt beispielsweise *allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen* für solche Systeme. In der jeweiligen abZ ist der Hinweis enthalten, dass diese auch als *allgemeine Bauartgenehmigung* für die Anwendung gilt.

### 3.4. Bauarten und Bausätze

Bei der Bauart handelt es sich um ein rein nationales Konstrukt. Das europäische Bauproduktenrecht sieht keine Regelungen bzgl. Bauarten und deren Anwendung vor, sondern regelt ausschließlich Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten.

Als Äquivalent zu den Bauarten könnte man in Europa ggfs. den Bausatz verstehen. Der Bausatz ist jedoch per Definition der BauPVO ebenfalls ein Bauprodukt, das aus mind. zwei Komponenten eines Herstellers besteht. In diesem Punkt unterscheiden sich Bauart und



Bausatz erheblich voneinander, denn die Bauart kann aus Bauprodukten verschiedener Hersteller bestehen.

Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes gilt jedoch nicht als Bauart!

Die Besonderheit der Bauarten ist, dass das wesentliche Leistungsmerkmal, das diese Bauart erfüllen soll (z.B. Feuerwiderstand), von dem korrekten Zusammenfügen der einzelnen Komponenten abhängig ist – also von der fachgerechten Errichtung unter Berücksichtigung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Tatsächlich existieren aber europäisch geregelte Bausätze, die in ihrer Wesensart einer nationalen Bauart und ihrer Besonderheiten gleichkommen.

In der dem der MVV TB beiliegenden Anhang 4 «Technische Regel – Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung von Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten» werden für bestimmte Bausätze mit einer European Technical Approval (ETA) nach ETAG/EAD zusätzlich Anwendungsregeln gestellt, die eine zusätzliche Bauartgenehmigung erforderlich machen (z.B. Abschottungssysteme, wie Kabel-, Rohr und Kombiabschottungen).

Anwendungsregeln können im Allgemeinen auch in Form einer aaRdT vorliegen oder über eine ETB erfolgen. Im Einzelfall machen fehlende Anwendungsregeln eine allgemeine Bauartgenehmigung erforderlich.

Es ergibt sich jedoch grundsätzlich die Frage der Anwendungsregeln für harmonisierte Bauprodukte (auf Grundlage einer hEN oder einer EAD/ETA), die eine CE-Kennzeichnung nach der BPVO führen. Zum einen beinhalten die Montage- und Betriebsanleitungen des Herstellers Anwendungsregeln zu seinem Bauprodukt. Diese beschreiben u.a. den Einbau eines Bauproduktes in das dafür vorgesehene Bauteil und sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Dokumentationsunterlagen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein harmonisiertes Bauprodukt von Anwendungsregeln aus einer ETB erfasst ist. Problematisch wird es dann, wenn die Angaben eines Herstellers aus den Montage- und Betriebsanleitungen zu seinem harmonisierten Bauprodukt zu ggfs. widersprüchlichen Festlegungen in einer ETB stehen. Beispielhaft kann man hier Angaben zu der Instandhaltung und Wartung von Brandschutzklappen nennen. Anforderungen und Angaben dazu werden auch in der Lüftungsanlagenrichtlinie (ETB) geregelt. Es bleibt im Einzelfall zu klären, wie die Anwendungsregeln in solchen Fällen ausgelegt werden müssen.

## 4. Abweichungen

### 4.1. Abweichungen und Mängel in der Ausführung

Die bauaufsichtlichen Nachweise verschiedenster Brandschutzsysteme beschreiben meist aufwendig sowohl den Anwendungsbereich als auch die Art der Ausführung. Diese Randbedingungen und Beschreibungen spiegeln in erster Linie die Verhältnisse wieder, die aus den jeweiligen Brandprüfungen, welche Grundlage des dementsprechenden bauaufsichtlichen Nachweises sind, resultieren. Hierbei handelt es sich um Laborbedingungen, die ein möglichst breites Spektrum an Einbausituationen widerspiegeln und abdecken sollen.

In der Praxis können nicht immer alle Randbedingungen der dementsprechenden bauaufsichtlichen Nachweise eingehalten werden.

Die Praxis auf den Baustellen zeigt, dass immer wieder vergleichbare Mängel in der Ausführung von Brandschutzsystemen auftreten. Und diese Mängel sind sowohl in Bestandsgebäuden als auch bei Neubauten zu finden. Bezüglich der fachgerechten Planung und Ausführung von Bauprodukten bzw. Bauarten des baulichen Brandschutzes ist es unerlässlich, sich mit den jeweiligen Verwendbarkeitsnachweisen und den darin geregelten Anwendungsbereichen zu beschäftigen.

## 4.2. Bauordnungsrechtliche Arten von Abweichungen

Versucht man sich an einer Definition des Begriffes «Abweichung» gelangt man schnell in den Bereich des Qualitätsmanagements. Dort wird die Abweichung als eine Überschreitung von festgelegten Toleranzgrenzen oder Nichtbefolgung von festgelegten Verfahrensschritten beschrieben. Synonyme für den Begriff «Abweichung» finden sich einige, wie z.B. Unterschied, Differenz, Schwankung, Divergenz und Abgrenzung, aber auch Meinungsverschiedenheit. Letzterer passt häufig, wenn über das Thema Abweichungen diskutiert wird.

Unterscheiden muss man zunächst die verschiedenen Arten von Abweichungen, mit denen wir bauordnungsrechtlich konfrontiert werden. Die Erfahrung zeigt, dass in der Praxis häufig Schwierigkeiten bestehen, eine Abweichung im bauaufsichtlichen Sinne korrekt einzuordnen. Die korrekte Einordnung der Art der Abweichung ist aber ausschlaggebend für die weitere Nachweisführung im bauaufsichtlichen Verfahren.

Bauordnungsrechtlich werden folgende Abweichungen unterschieden [siehe Abb. 5]:

### – **Abweichungen von eingeführten technischen Baubestimmungen:**

§85a MBO (2016) Technische Baubestimmungen:

*«(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. [...]»*

### – **Abweichungen von Anforderungen der Bauordnung (materielle Abweichung):**

§67 MBO (2016) Abweichungen:

*«(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar ist. § 85a Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. [...]»*

### – **Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen von Bauprodukten:**

§21 MBO (2016) Übereinstimmungsbestätigung:

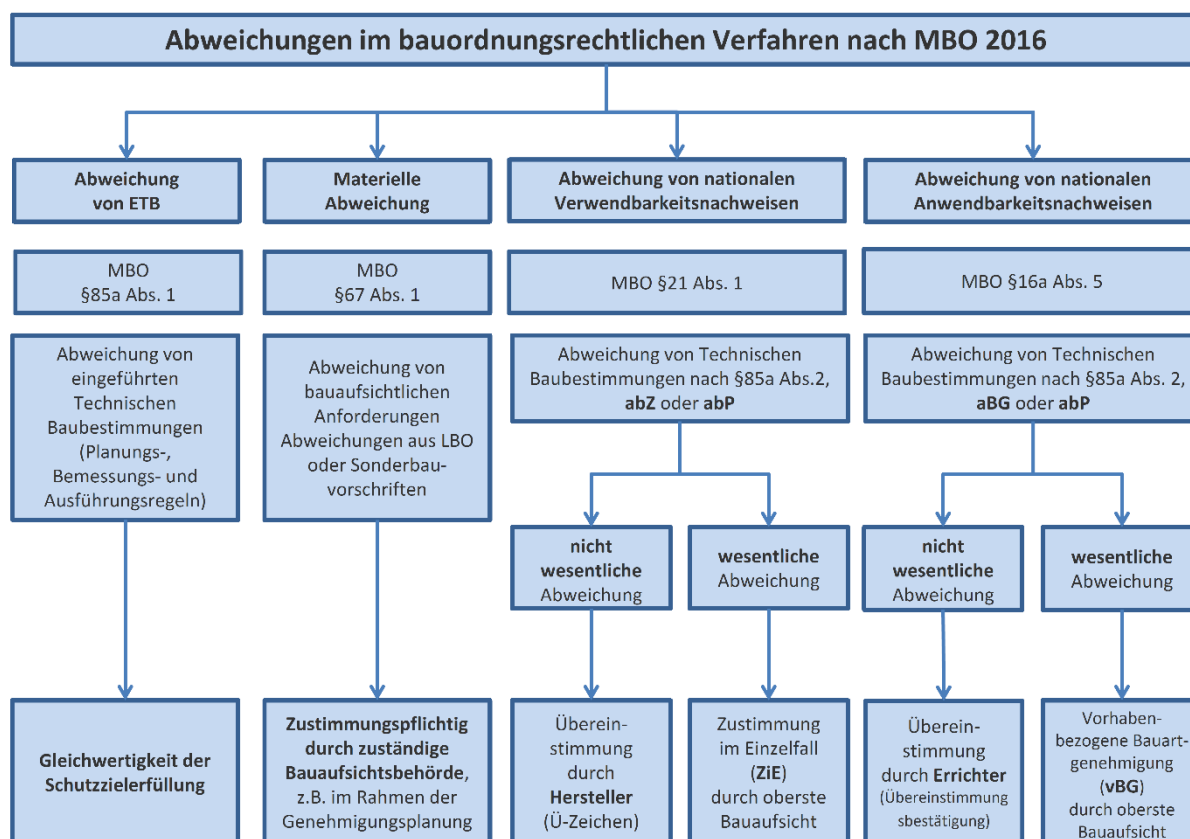
*«(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.*

*(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).»*

### – **Abweichungen von Anwendbarkeitsnachweisen von Bauarten:**

§16a (5) MBO (2016) Bauarten:

*«Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend. [...]»*



Thomas Krause-Czeranka; Stand Januar 2018; Bauprodukte Aktuell Ausgabe 1/2018

Abbildung 5: Übersicht der bauordnungsrechtlichen Arten von Abweichungen

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die MVV TB die Abweichung nach §85a Abs. 1 MBO für bestimmte technische Baubestimmungen einschränkt. Für diese bestimmten technischen Baubestimmungen ist eine Abweichung nur auf Grundlage §67 MBO möglich. Diese Abweichungen sind gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen. In der Regel geschieht dies im Rahmen der Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes. Als Beispiel sei hier die neue technische Regel «Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten» genannt. Diese findet man in dem neuen Entwurf aufgeführt als Anhang 4. Diese Regelung umfasst ca. 50 Seiten und beschreibt die Konkretisierung der materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauteile. Den bauaufsichtlichen Anforderungen werden hier die entsprechenden Baustoffklassifizierungen und Feuerwiderstandsdauern zugeordnet. Die Angaben erfolgen dann sowohl mit nationalen Klassifizierungen nach DIN 4102 als auch mit den dementsprechenden europäischen Klassifizierungen nach DIN 13501. Auf dem Deckblatt dieser technischen Baubestimmung ist der Hinweis aufgenommen, dass eine Abweichung nur nach §67 MBO in Betracht kommt. Somit bleibt gewährleistet, dass die grundlegenden materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen genehmigungspflichtig bleiben. Die Abweichung einer Technischen Baubestimmung nach § 85 a Abs. 1 ist damit ausgeschlossen.

Allerdings greift die MVV TB 2017 bzgl. dieser Abweichungsregelung auch Richtlinien auf, die zuvor als Technische Baubestimmungen galten und im Falle einer Abweichung nicht unter § 67 MBO fielen.

Beispiele hierfür sind:

- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
- Richtlinie zur Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff
- Industrieaurichtlinie

Gemäß den Regelungen der MVV TB würden zukünftig Abweichungen auch von diesen Technischen Baubestimmungen als bauordnungsrechtliche Abweichungen unter § 67 MBO eingeordnet werden und bedürfen einer Zustimmung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

### 4.3. Abweichungen bei Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung

Die deutlichere Abgrenzung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung, Bauprodukten mit (nationalen) Verwendbarkeitsnachweisen und Bauarten führt auch zu einer deutlicheren Unterscheidung bzgl. der Abweichungen bei der *Verwendung* oder *Anwendung*. Bei Abweichungen von Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen von nationalen Bauprodukten bzw. Bauarten wird grundsätzlich zwischen *wesentlichen* und *nicht wesentlichen* Abweichungen unterschieden. Die wesentliche Abweichung führt bei nationalen Bauprodukten zu einer *Zustimmung im Einzelfall*, die wesentliche Abweichung bei Bauarten führt zu einer *vorhabensbezogenen Bauartgenehmigung*. Sowohl ZIE als auch vBG werden in der Regel durch die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder erteilt.

Die Bauordnung, bzw. §16c MBO, sieht jedoch keine vergleichbare Regelung bzgl. dieser Abweichungen bei der Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten vor. Die formalen Regelungen zu wesentlichen und nicht wesentlich Abweichungen gelten ausschließlich für nationale Bauprodukte und Bauarten. Für die Verwendung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung gilt grundsätzlich folgendes:

*Ein Bauprodukt, das eine CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den im Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Bauwerksanforderungen entspricht!*

Es ist somit die Aufgabe der am Bau Beteiligten, den Abgleich von Bauwerksanforderungen zu erklärten Leistungen sicherzustellen. Was ist jedoch, wenn die erklärten Leistungen nicht in allen Einzelheiten den Bauwerksanforderungen vollumfänglich entsprechen?

In der Begründung zur Novellierung der MBO wird dieser Punkt explizit aufgeführt.

- *Erreichen die erklärten Leistungen nicht alle das Anforderungsniveau,*
- *weichen die Randbedingungen, nach denen das Bauprodukt verwendet wird, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation (hEN oder EAD) vorgesehenen Randbedingungen ab, oder*
- *sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Bauwerksanforderungen Auswirkungen haben, keine Leistungen erklärt,*  
*so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite (Abweichungen) so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann.*

Eine solche Regelung entspricht im Wesentlichen dem Tatbestand einer nicht wesentlichen Abweichung bzgl. der Verwendung von nationalen Bauprodukten! Im Unterschied zu diesen ist der Hersteller des Bauproduktes nicht ausdrücklich aufgeführt. Jedoch trägt der Hersteller eines Bauproduktes mit CE-Kennzeichnung insbesondere für die erklärten Leistungen des Bauproduktes die Verantwortung. Aus diesem Grund ist es dringend empfohlen, auch Rücksprache mit dem Hersteller zu halten, ob der jeweilige Anwendungsfall der Leistung des Produktes entspricht.

Darüber hinaus hat der Hersteller eines Bauproduktes, welches in den Anwendungsbereich einer hEN fällt, die Möglichkeit, ein EAD (European Assessment Document) zu beantragen, wenn die hEN dem Hersteller nicht ermöglicht, Leistungen zu erklären, die zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen gefordert sind.

#### 4.4. Differenzierung zu Abweichungen von Anwendungsregeln

Durch den Anhang 4 der MVV TB 2017 werden für einzelne Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung tragen, auch Anwendungsregeln gestellt. Es bestehen auch bei den Anwendungsregeln unterschiedliche Möglichkeiten:

- Anwendungsregeln in Form einer Anwendungsnorm (z.B. DIN 18093 für Brandschutztüren)
- Konkrete Anwendungsregeln in Form von Verwendungs-, Anwendungs- oder Ausführungsbestimmungen zu einem Bauprodukt über den Anhang 4
- Anwendungsregeln in Form einer *allgemeinen Bauartgenehmigung*, soweit keine abschließenden Anwendungsregeln / Technische Regeln dazu existieren.

Da es sich bei den Anwendungsregeln um nationale Regeln handelt, die nicht von der harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, ist eine Abweichung aus formaler Sicht bauordnungsrechtlich möglich und geregelt.

Im Falle von Anwendungsregeln in Form von Anwendungsnormen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine allgemein anerkannte Regel der Technik (z.B. DIN 18093) handelt oder um eine Technische Baubestimmung (z.B. LAR oder LüAR) handelt. In diesem Fall wäre eine Abweichung ohne formale Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde möglich.

Bei einer Abweichung von einer Anwendungsregel des Anhangs 4 der MVV TB verschiebt sich der Abweichungsbestand zu §67 MBO, da der Anhang 4 als Technische Baubestimmung zwar gilt, eine Abweichung nach §85a MBO aber ausgeschlossen ist (siehe auch Ausführungen zu Abschnitt 4.2). Die Abweichung wäre somit zustimmungspflichtig durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Im Falle einer Anwendungsregel in Form einer *allgemeinen Bauartgenehmigung* (z.B. Kabelabschottungen mit ETA auf Grundlage einer EAD) ergibt sich der formale Umgang mit einer Abweichung aus §16a MBO. Bei einer Abweichung müsste also zwischen *nicht wesentlich* (=Übereinstimmung) und *wesentlich* (ggfs. die Möglichkeit einer *vorhabensbezogenen Bauartgenehmigung* durch die oberste Bauaufsicht) unterschieden werden.

Auch bei den Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung vollzieht sich so die Trennung von Verwendungsregeln zu Anwendungsregeln.

#### 4.5. Zustimmung im Einzelfall bei CE-Kennzeichnung

Durch die Novellierung der MBO und der damit verbundenen deutlicheren Trennung von

- Bauprodukten mit Verwendbarkeitsnachweis,
- Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung und
- Bauarten

sind die Bauprodukte mit einer CE-Kennzeichnung von den formalen Möglichkeiten, die für Bauprodukte mit Verwendbarkeitsnachweis (abZ, abP, ZiE) ausgeschlossen. Soweit ein Bauprodukt von einer harmonisierten technischen Spezifikation betroffen ist, entfällt formal auch die Möglichkeit einer *Zustimmung im Einzelfall* bei einer *wesentlichen Abweichung*.

In diesem Fall bleibt jedoch wieder zu differenzieren, worin die Abweichung besteht und ob es sich ggfs. um eine Abweichung von einer (nationalen) Anwendungsregel handelt (siehe Ausführungen unter Punkt 4.4).

Soweit jedoch ein Bauprodukt mit einer CE-Kennzeichnung zweckentfremdet wird und somit nicht nach dem in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt wird, ist aus Sicht des Autors auch eine Zustimmung im Einzelfall möglich. Ein solches Bauprodukt darf für diese Art der Verwendung jedoch nicht die CE-Kennzeichnung tragen.

## 4.6. Verschiebung von Abweichungen

Als letzter Punkt zu der Thematik Abweichungen soll noch die Möglichkeit der Verschiebung von Abweichungen erwähnt werden. In einzelnen Fällen besteht die Möglichkeit eine Abweichung bzgl. der Verwendung eines Bauproduktes zu einer Abweichung von materiellen Anforderungen zu verschieben. Insbesondere in Bestandsgebäuden oder sogar historischen Bauwerken ist es ggfs. notwendig über materielle Abweichungen nach §67 MBO im Zuge des Brandschutzplanung evtl. Schnittstellenprobleme aus Bausubstanz und verwendeten Bauprodukten zu lösen. In vielen Fällen ist auch über die Einbindung von Ingenieurmethoden und der Betrachtung von Realbrandszenarien zu argumentieren. Da die Verwendbarkeit von Bauprodukten bzgl. ihres Feuerwiderstandes in der Regel auf der Grundlage der Einheitstemperaturzeitkurve beurteilt werden, handelt es sich bei der Betrachtung von Realbrandszenarien um Abweichungen von materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen. In diesen Fällen ist im Rahmen der Brandschutzplanung die Gesamtsituation inkl. der verwendeten Bauprodukte zu beurteilen.

## 5. Fazit

Der Umgang mit Abweichungen von Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen erfordert Erfahrung und Kenntnisse bzgl. der verwendeten Systeme. Nicht jede Abweichung führt zwingend zu einem vorzeitigen Versagen des Systems. Im Einzelfall ist zu der qualitativen Beurteilung einer Abweichung die Erfahrung aus Brandprüfungen unter Berücksichtigung der Einbausituation und des angestrebten Schutzzieles notwendig.

Die deutlichere Trennung von Bauprodukten und Bauarten offenbart jedoch auch eine gewisse Schwierigkeit hinsichtlich einer klaren Trennung von Verwendung und Anwendung. Diese Trennung hat auch Auswirkungen auf die Betrachtung von Abweichungen. Auch bei Abweichungen von Bauprodukten, die eine CE-Kennzeichnung tragen, ist hier im Einzelfall zu differenzieren.

Die formale Nachweisführung von Bauprodukten und Bauarten ist komplex – nicht erst durch Europa!